



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 27. Oktober 1969

I Teil II Nr.85

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 69	Anordnung über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel	527
1.10. 69	Anordnung Nr. 2 über die Gebührentarife des Verkehrswesens.....	529
30. 9. 69	Anordnung Nr. 5 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	530

**Anordnung
über den Bezug von Industriewaren
des Bevölkerungsbedarfs
durch gesellschaftliche Bedarfsträger
im Konsumgüterbinnenhandel**

vom 22. September 1969

Im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, der Justiz und für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird angeordnet:

§ 1

Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind: volkseigene Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und selbstständig tätige Bürger, soweit sie Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs zur Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs benötigen.

§ 2

(1) Der gesellschaftliche Bedarf ist grundsätzlich bei den Einrichtungen des Produktionsmittelhandels bzw. anderen mit der planmäßigen Versorgung beauftragten Organen und Einrichtungen im Rahmen der zugewiesenen Fonds zu decken.

(2) Gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist der Einkauf der in der Anlage genannten Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds nicht gestattet.

(3) Eine Abweichung von der Regelung des Abs. 2 kann nur erfolgen, soweit diese Anordnung in den §§ 3 bis 5 hierzu die Berechtigung zulässt.

§ 3

(1) Bis zu einem Gesamtbetrag von 200 M je Monat können von gesellschaftlichen Bedarfsträgern aus dem

der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds eingekauft werden:

Erzeugnisse der Industrie textiler Flächengebilde (außer Dekorationsgewebe und -gewirke, Teppiche, Läufer, gewebte und gewirkte Tülle und Gardinen)

Erzeugnisse der Wirkereien und Strickereien

Erzeugnisse der sonstigen Textilindustrie

Erzeugnisse der Konfektionsindustrie (außer Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder, Leib- und Haushaltwäsche)

Erzeugnisse der Schuh- und Lederwarenindustrie (außer Schuhwerk mit Oberteil aus Leder).

(2) Der Einkauf von Werkzeugen aller Art einschließlich elektrischer Handwerkszeuge in Einzelstücken sowie von Bau- und Möbelbeschlag für Reparaturzwecke ist durch gesellschaftliche Bedarfsträger möglich.

(3) Bürobedarfsartikel, Eßbestecke, rostfrei und mit Silberauflage, und Geschirr aus Blechemaille können bis zu einem Betrag, der je angeführter Warenart 25 M im Monat nicht übersteigt, bezogen werden.

§ 4

Der Einkauf von Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds ist zulässig

a) für Konfektionserzeugnisse zur Durchführung des Spielbetriebes der Theater, des Rundfunks, des Fernsehens sowie der Produktion der DEFA-Studios

b) für Verbrauchsgegenstände und Artikel des persönlichen Bedarfs durch Kindergärten, -krippen, -heime, Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder, Heime der Jugendhilfe, Schulen sowie Feierabend- und Pflegeheime.

§ 5

(1) Die Direktoren der zuständigen warenfondsbilanzierenden Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels sind nach verantwortungsbewußter Prüfung der Versor-